

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Rechtliche Fragen & Möglichkeiten im Zusammenhang mit E-Mental-Health-Interventionen

Dr. iur. Jan Moeck

**Gemeindepsychiatrie 2.0 – Chancen und Grenzen von E-Mental-Health II
Berlin, 10.05.2017**

Gliederung

- 1. rechtlicher Rahmen:
Internetpsychotherapie – geht das überhaupt?**
- 2. Heilkunde oder Beratung?**
- 3. besondere Sorgfaltspflichten**

1. Rechtlicher Rahmen

§ 5 Abs. 5 (Muster-)Berufsordnung:

*„Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im **persönlichen Kontakt**. Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur in begründeten Ausnahmefällen und unter **Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten** durchführen. Modellprojekte, insbesondere zur Forschung, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Kammer und sind zu evaluieren.“*

1. Rechtlicher Rahmen

- kein generelles Verbot der Internetpsychotherapie
- sogar ausschließliche internetgestützte Behandlung grundsätzlich möglich (anders: § 7 Abs. 4 MBO-Ärzte)
- begründete Ausnahmefälle und besondere Sorgfaltspflichten

2. Abgrenzung

- **§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz:**

„(1) Wer die Heilkunde [...] ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“

2. Abgrenzung

§ 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene **Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören **nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde** zum Gegenstand haben.“

2. Abgrenzung

„Beratung“:

allgemeine Informationen zu
psychotherapeutischen Themen

„Behandlung“:

individuelle Informationen, bezogen auf den
konkreten Krankheitsfall

insbesondere:

Diagnosestellung/individuelle Therapievorschlage

2. Abgrenzung

Hallo, ich bin 24 Jahre alt und leide vermutlich seit Jahren an Depression. [...]. Wenn nicht meine Freundin und paar Freunde wären, würde ich gar nicht mehr aus der Wohnung kommen. Mich motiviert nichts mehr im Leben, ich habe keine Lebensfreude. Ich bin sehr träge und mein Schlafrhythmus ist komplett kaputt...

Sehr geehrter Fragesteller, Von den Symptomen, die Sie beschreiben, könnte es sich bei Ihnen um eine Form der Depression handeln, die sich Dysthymie nennt, eine chronische milde depressive Verstimmung, die nie dazu führt, dass man [...] Suizidgedanken hat, die einem aber das Leben sehr erschwert.

3. Sorgfaltspflichten

- persönliche Leistungserbringung
- allgemeine Sorgfaltspflichten
- ordnungsgemäße Aufklärung
- Diagnosestellung

3. Sorgfaltspflichten

(p) persönliche Leistungserbringung?

„Persönliche Leistungserbringung“ erfordert, dass die grundlegenden Entscheidungen über die Therapie vom Therapeuten selbst getroffen werden und dass die Behandlung selbst durchgeführt bzw. angeordnet und überwacht wird; im Ausgangspunkt ist damit auch „persönlicher Kontakt“ notwendig.

3. Sorgfaltspflichten

(p) persönliche Leistungserbringung?

Form der Leistungserbringung ist nicht entscheidend;
räumliche Nähe nicht zwingend

→ persönlicher Kontakt auch über Kommunikationsmedien
möglich

→ Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung steht
Internetpsychotherapie nicht entgegen

3. Sorgfaltspflichten

allgemeine Sorgfaltspflichten

(P) Generell Verletzung psychotherapeutischer
Sorgfaltspflichten bei räumlicher Trennung vom Patienten?

Insbesondere: Effektives Einschreiten zum Schutz der
Gesundheit des Patienten bei Zwischenfällen

3. Sorgfaltspflichten

allgemeine Sorgfaltspflichten

(P) Generell Verletzung psychotherapeutischer Sorgfaltspflichten bei räumlicher Trennung vom Patienten?

Beherrschbarkeit des Behandlungsgeschehens kann durch technische Mittel hergestellt werden („virtuelle Präsenz“).

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

1. Form der Aufklärung - § 7 Abs. 1 MBO

„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine **mündliche Aufklärung** durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.“

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

1. Form der Aufklärung

*„Grundsätzlich kann sich der Arzt **in einfach gelagerten Fällen** auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat. [...] Dem Patienten bleibt es unbenommen, auf einem persönlichen Gespräch zu bestehen. **Handelt es sich dagegen um komplizierte Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend sein.**“*

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

1. Form der Aufklärung

- Aufklärung mittels audiovisueller Medien (+)
- nur audiogestützte Aufklärung in aller Regel (-)
- Aufklärung nur via E-Mail/Chat in aller Regel (-)

Der Therapeut sollte jedenfalls unbedingt prüfen, ob der Patient die Aufklärung auch tatsächlich verstanden hat (bspw. durch Zusendung von Fragebögen/Bitte um Zusammenfassung in eigenen Worten).

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

1. Form der Aufklärung

Psychotherapeut muss außerdem sicherstellen, dass

- richtiger Empfänger die Aufklärung wahrnimmt
 - Patient ihn als Absender identifizieren kann
- notwendig wohl Verwendung einer digitalen Signatur

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

2. Umfang/Inhalt der Aufklärung

Grundsatz: Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

2. Umfang/Inhalt der Aufklärung

(P) Aufklärung über Risiken, die sich spezifisch aus den Besonderheiten der Internetpsychotherapie ergeben, bspw.:

- eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten des Therapeuten (keine „non-verbale“ Kommunikation)

ggf. Hinweis auf erhöhte Anforderungen an Schilderung der Symptome durch Patienten und Übersendung digitalisierter Krankenunterlagen

- ggf. nicht gewährleistete zeitnahe Antwort

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

2. Umfang/Inhalt der Aufklärung

(P) Aufklärung über Risiken, die sich spezifisch aus der Nutzung von Telekommunikationsmedien ergeben, bspw.:

- Gefahr des Datenverlusts
- Risiken bei der Gewährleistung der Datenauthentizität

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Aufklärung

Lösungsmöglichkeiten für pot. Probleme bei Aufklärung:

- „face-to-face“-Aufklärung vor Beginn der Behandlung
(„Einmaliges Treffen“)
- Delegation der Aufklärung an einen Dritten (**„Psychotherapeut vor Ort“**)

behandelnder Therapeut muss ordnungsgemäße Aufklärung durch Dritten durch geeignete org. Maßnahmen/Kontrollen gewährleisten; Aufklärung muss spezifische Risiken der Internetpsychotherapie umfassen.

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung - § 5 Abs. 2 MBO

„Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. [...]“

3. Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichtverletzung in bestimmten Fällen ?

Bsp.: Diagnose per E-Mail oder Chat?

(P) z.T. „nonverbale“ Kommunikation zur Diagnosestellung erforderlich

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung

Grundsätze (insbes.):

- Pflicht, sich ein **eigenes Bild** zu machen und Angaben Dritter nicht ungeprüft zu übernehmen
- Pflicht, **alle Mittel der Diagnostik** und Erkenntnisquellen **auszuschöpfen**, die nach Stand der Wissenschaft zur Verfügung stehen

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungs-möglichkeiten des Therapeuten

Wahrnehmung non-verbaler Kommunikationsanteile kann für ordnungsgemäße Diagnose erforderlich sein (Mimik, Gestik)

→ Bei audiovisueller Telekommunikation idR kein Unterschied zu „face-to-face“-Kontakt (Ausnahme: somatische Untersuchung erforderlich)

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung

(P) insbes. hier: eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten des
Therapeuten

Bei nur-audiogestützter Kommunikation und (erst recht) bei nur-
schriftlicher Kommunikation:

Keine visuelle Wahrnehmung des Patienten möglich

→ ordnungsgemäße Diagnose grundsätzlich problematisch

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung

Lösungsmöglichkeiten für pot. Probleme bei Diagnosestellung

- in einzelnen Fällen: zutreffende Diagnose bspw. durch Absicherung über spezielle Fragebögen ggf. auch „non-visuell“ möglich
- in einzelnen Fällen: Auswertung bereits erhobener Befunde eines anderen Therapeuten

beachte: Angaben Dritter dürfen nicht ungeprüft übernommen werden

3. Sorgfaltspflichten

besondere Anforderungen an die Diagnosestellung

Lösungsmöglichkeiten für pot. Probleme bei Diagnosestellung

- „face-to-face“-Kontakt vor Beginn der Behandlung (**„Einmaliges Treffen“**)
- Delegation der Diagnostik an einen Dritten (**„Psychotherapeut vor Ort“**)

beachte auch hier: *behandelndem Therapeut muss die regelmäßige Überprüfung möglich sein*

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Jan Moeck

Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | www.db-law.de

Tel: 030 327 787 29 | moeck@db-law.de